



## **Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)**

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Zumikon ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss vom 5. April 1995 (RRB 947/1995) festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Teilrevision der Nutzungsplanung musste in fünf Gebieten die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 23. Februar 2018 bis 26. März 2018 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

### **Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:**

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone (Ergänzung) in der Gemeinde Zumikon wird gemäss den Waldgrenzenplänen Nr. 20-24 vom 2. Februar 2018 festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Zumikon wird eingeladen, die Waldgrenzen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) sowie im kommunalen Nutzungsplan und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Die Gemeinde Zumikon wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.
- IV. Mitteilung an:
  - Gemeindeverwaltung Zumikon, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon (mit Plan)
  - Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
  - Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
  - Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Plankopie)
  - Gossweiler Ingenieure AG, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon
  - Forstkreis 2 (mit Plan)
  - Förster Arthur Bodmer, Forstrevier Zollikon-Zumikon, Postfach 61, 8125 Zollikerberg (mit Plan)
  - per Email an: [oereb@gossweiler.com](mailto:oereb@gossweiler.com)



Dr. Konrad Noetzi  
Kantonsforstingenieur

Versand: - 4. APR. 2018